

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7853-05.00

Stuttgart, 18.03.2013

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, CDU-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 21.12.2012
Betreff Aufsichtsrat der LBBW: Ab 2013 wieder mit Stadträtinnen und Stadträten besetzen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.

Die Träger stimmen derzeit die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Rechtsformwechsels untereinander ab.

Zu 2.

Das Landesbankgesetz (LBWG) in seiner gültigen Fassung vom 14. August 2010 regelt in § 9 die grundsätzliche Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Dieser besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern, wovon sieben Mitglieder Vertreter der Beschäftigten sind (§ 10 LBWG). Die übrigen 14 Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Von diesen 14 Mitgliedern müssen sieben Mitglieder unabhängig sein.

Für die Zusammensetzung des im Jahr 2010 erstmals gebildeten Aufsichtsrates, dessen Amtszeit höchstens fünf Jahre beträgt, gilt die Sonderregelung in § 19 LBWG. Danach entsenden das Land Baden-Württemberg und der Sparkassenverband Baden-Württemberg je fünf Mitglieder und die Landeshauptstadt drei Mitglieder in den Aufsichtsrat; außerdem wählen die Beschäftigten sieben Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von den drei Trägern einvernehmlich entsandt. Auch hier müssen sieben der von den Trägern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende, unabhängig sein (§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 4 LBWG).

Die ergänzende Trägervereinbarung vom 12. Juli 2010 regelt in § 3, dass zwei der von jedem Träger entsandten Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein müssen und bei Abberufung bzw. Ausscheiden eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds der entsendende Träger wiederum ein unabhängiges Mitglied zu entsenden hat.

Eine Besetzung der städtischen Aufsichtsratssitze durch Mitglieder des Gemeinderates setzt eine Änderung des Landesbankgesetzes, der LBBW-Satzung und der ergänzenden Trägervereinbarung voraus. Hierzu sind das Einvernehmen mit den anderen Trägern sowie die Abstimmung mit der EU-Kommission notwendig. Die Landeshauptstadt ist diesbezüglich im Gespräch mit den anderen Trägern.

Sobald Ergebnisse aus den Gesprächen der Träger vorliegen, wird die Verwaltung entsprechend berichten.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>